



## **Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

---

**der**

**Swiss Life Deutschland Holding GmbH  
Swiss-Life-Platz 1  
30659 Hannover**

# Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren LkSG

## 1. Zielsetzung und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren der Swiss Life Deutschland Holding GmbH (SLDH) ermöglicht es Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Swiss Life Deutschland Holding GmbH oder eines unserer Zulieferer entstanden sind.

## 2 Zu welchen Pflichtverletzungen können Hinweise eingereicht werden?

2.1 Eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht ist jedes Verhalten, das gegen eines der in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Verbote verstößt, namentlich:

- Verbot von Kinderarbeit;
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei;
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren;
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung;
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen;
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten;
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können;
- Das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S.d. § 2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist;
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen);
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen;
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

**2.2** Das Beschwerdeverfahren dient nicht dazu, Vorfälle, die ausschließlich die Privat- oder Intimsphäre unserer Mitarbeiter betreffen, sowie offensichtlich geringfügige und rechtlich unbedenkliche Unannehmlichkeiten (z.B. Abweichung vom Speiseplan der Kantine, kurzfristiger Defekt der Kaffeemaschine, versehentliches Nicht-Begrüßen von Kollegen usw.) zu melden. Das Beschwerdeverfahren dient auch nicht dazu, etwaige Reklamationen betreffend die von uns erbrachten Dienstleistungen zu erheben.

### **3. Über welchen Beschwerdekanaal können Hinweise eingereicht werden?**

**3.1** Alle Mitarbeitenden und externe Personen können über das auf unserer Website [www.Swisslife.de](http://www.Swisslife.de) eingebundene elektronische Hinweisgebersystem Hinweise abgeben. Das Hinweisgebersystem ist kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.

**3.2** Die eingegangenen Beschwerden werden nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Verfahrensordnung von uns streng vertraulich behandelt.

### **4. Inhalt der Beschwerde**

Um uns zu ermöglichen, die mutmaßliche Verletzung oder den mutmaßlich drohenden Verstoß zu untersuchen und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen, werden Hinweisgeber ermutigt, eine Beschwerde einzureichen, welche – soweit möglich – die folgenden Informationen enthält:

- Beschreibung der Verletzung oder des drohenden Verstoßes und der beteiligten Personen/Parteien (Angabe, ob es sich um Mitarbeiter von uns oder um externe Parteien handelt);
- Einzelheiten der Verletzung oder des drohenden Verstoßes, einschließlich der relevanten Zeitpunkte des Auftretens;
- Angabe zu etwaigen Zeugen;
- sowie etwaige Belege.

### **5. Zuständigkeit**

Mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraut ist unsere Complianceabteilung.

### **6. Mehrfachbeschwerden**

Erhebt der Hinweisgeber eine dieselbe Verletzung oder denselben drohenden Verstoß betreffende Beschwerde mehrfach, so werden diese einheitlich als eine Beschwerde behandelt.

### **7. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

**7.1** Die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens zuständige Complianceabteilung bestätigt dem Hinweisgeber den Eingang der Beschwerde innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde.

**7.2** Die Complianceabteilung wertet alle vom Hinweisgeber vorgelegten Sachverhaltsinformationen aus und nimmt eine Plausibilisierung und einen Relevanzcheck vor. Dazu darf die Complianceabteilung Rücksprache mit anderen Personen des Unternehmens halten, sofern dies zur Beurteilung erforderlich ist und die einbezogenen Personen über eine besondere

Sachkenntnis verfügen, wobei die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt wird. Soweit der der Beschwerde zu Grunde liegende Sachverhalt unklar ist oder weiterer Aufklärung / Konkretisierung bedarf, kontaktiert die Complianceabteilung den Hinweisgeber (soweit möglich), um mit diesem den Sachverhalt und dessen Erwartungen in Bezug auf mögliche Maßnahmen zu erörtern.

**7.3** Kommt die Complianceabteilung zu dem Schluss, dass eine Verletzung oder ein drohender Verstoß vorliegen könnten, wird das Verfahren fortgeführt. Kommt die Complianceabteilung zu dem Schluss, dass eine Verletzung oder ein drohender Verstoß nicht vorliegen, wird das Beschwerdeverfahren geschlossen und der Hinweisgeber darüber sowie über die Gründe dafür informiert.

**7.4** Im Falle der Fortführung des Verfahrens, findet eine weitere Untersuchung des Sachverhalts statt. Im Zuge dieser Untersuchung nimmt die Complianceabteilung – falls noch nicht geschehen – Kontakt zu dem Hinweisgeber auf, um mit diesem den der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt und dessen Erwartungen in Bezug auf mögliche Maßnahmen zu erörtern. Zudem darf die Complianceabteilung auch hier Rücksprache mit anderen Personen des Unternehmens halten, sofern dies zur Beurteilung erforderlich ist und die einbezogenen Personen über eine besondere Sachkenntnis verfügen, wobei die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt wird.

**7.5** Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Complianceabteilung menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entsprechender Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern bestätigt wird – sofern notwendig unter Beteiligung der hinweisgebenden Person - ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise, insbesondere hinsichtlich Präventions- und Abhilfemaßnahmen, erarbeitet. Dieser Vorschlag wird der Geschäftsführung der Swiss Life Deutschland Holding GmbH zur Entscheidung vorgelegt.

**7.6** Im Anschluss an die finale Entscheidung der Geschäftsleitung über zu ergreifende Maßnahmen wird der Hinweisgeber innerhalb von 14 Tagen durch die Complianceabteilung über das Ergebnis informiert. Da die Bearbeitungszeit stark fallabhängig ist, kann diese von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Die Complianceabteilung benachrichtigt den Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Beschwerde über das Ergebnis bzw. den Stand des Verfahrens. Mit der Benachrichtigung des Hinweisgebers über das finale Ergebnis ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen.

**7.7** Die Umsetzung der durch die Geschäftsleitung entschiedenen Maßnahmen wird durch die Complianceabteilung nachverfolgt.

## **8. Anonymität, Vertraulichkeit und Unabhängigkeit**

**8.1** Über unseren Beschwerdekanal kann der Hinweisgeber seine Beschwerde auch anonym einreichen.

**8.2** Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind verpflichtet, jede Beschwerde streng vertraulich zu behandeln und insbesondere die Identität des Hinweisgebers

(sofern bekannt) und aller anderen in der Beschwerde genannten Personen weder innerhalb noch außerhalb des Unternehmens preiszugeben. Dies gilt nicht im Falle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Preisgabe oder im Falle einer Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde, welche zur Preisgabe der Identität verpflichtet. Die Identität in der Beschwerde genannter Personen darf zusätzlich auch preisgegeben werden, wenn dies im Rahmen interner Untersuchungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist.

- 8.3** Wir achten die Verschwiegenheit der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen. Insbesondere dürfen die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen nicht angewiesen werden, Informationen über das Beschwerdeverfahren offenzulegen. Hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens unterliegen sie keinerlei Weisung.

**9. Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen und/oder Diskriminierung**

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist grundlegender Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen werden nicht geduldet. Sollten Sie entsprechende Nachteile erleiden, wenden Sie sich bitte an unsere Beschwerdestelle, damit wir dies untersuchen können.

Soweit hinweisgebende Personen betroffen sind, die Beschäftigte eines unserer Zulieferer sind, werden wir uns bemühen, auf unseren Zulieferer einzuwirken, um die Benachteiligung abzustellen.

- 10.** Die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft und bei identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten angepasst.

Swiss Life Deutschland Holding GmbH

(Stand: 01.01.2024)